

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

## Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2021

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	<b>Frühling</b> Mrz.–Mai	<b>Sommer</b> Jun.–Aug.	<b>Herbst</b> Sep.–Nov.	<b>Winter</b> Dez.–Feb.
<b>Netzebene</b> der Entnahmestelle	<b>Uhrzeit</b> von-bis	<b>Uhrzeit</b> von-bis	<b>Uhrzeit</b> von-bis	<b>Uhrzeit</b> von-bis
Mittelspannung	10:00–13:15 18:15–01:15	10:30–13:15	08:15–11:15 13:30–15:30 18:15–21:15	07:15–11:15 18:30–21:15
Umspg. MS/NS	09:15–14:45	keine	07:45–16:00	keine
Niederspannung	08:45–14:45	keine	07:45–16:00	keine

Samstage, Sonntage und in Brandenburg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.